

## **A n t r a g**

der Fraktion der AfD

### **Abschiebehaft in Rheinland-Pfalz: Bundesrecht konsequent anwenden, Kapazitäten bedarfsgerecht ausbauen**

Die Landesregierung wird aufgefordert, Abschiebehaft als unabdingbares, normales Instrument des Aufenthaltsrechts anzuerkennen und zur Unterstützung der Ausreise nicht bleibeberechtigter Asylbewerber bedarfsgerecht einzusetzen. Die bisherige, ablehnende Haltung der Landesregierung zur Abschiebehaft wird im Blick auf die stark gestiegene Zahl nicht bleibeberechtigter Asylbewerber grundlegend revidiert.

Ziel der Landespolitik ist es nicht länger, Abschiebehaft nach Möglichkeit zu vermeiden, sondern die Erreichbarkeit der Ausreisepflichtigen für die Behörden und die Durchführbarkeit der Ausreisen zu sichern. Dies gilt insbesondere für ausreisepflichtige Straftäter, vor denen die Öffentlichkeit umfassend zu schützen ist. Dafür sind die durch das neue „Gesetz zur besseren Durchsetzung des Aufenthaltsrechts“ erweiterten rechtlichen Möglichkeiten konsequent zu nutzen. Die Rückführung nicht bleibeberechtigter Asylbewerber wird als eine nationale Aufgabe begriffen, in der das Land Rheinland-Pfalz den Bund und die anderen Ländern nach Kräften unterstützt. Zu diesem Zweck ist die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim ausbauen; ggf. sind weitere Einrichtungen zu schaffen, um die bundesweit erforderlichen Kapazitäten an Abschiebehaftplätzen in vierstelliger Höhe zu gewährleisten.

#### **Begründung:**

Die Zahl der Ausreisepflichtigen ist nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im ersten Halbjahr 2017 auf bundesweit mehr als 225 000 Personen gestiegen. Zugenommen hat insbesondere die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Die Zahl der abgelehnten Asylbewerber ohne Duldung ist demnach im letzten halben Jahr um rund 23 Prozent auf über 66 000 Personen gestiegen. Gleichzeitig ist die Zahl der registrierten Rückführungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich zurückgegangen. Gesunken ist sowohl die Zahl der Abschiebungen als auch der freiwilligen Ausreisen. Anstatt Förderprogramme für die freiwillige Heimreise in Anspruch zu nehmen, klagen immer mehr Antragsteller gegen eine Ablehnung. An dem für Asylsachen in Rheinland-Pfalz zuständigen Verwaltungsgericht Trier ist die Zahl der Verfahren in den ersten sieben Monaten 2017 von 3 350 (2016) auf 9 500 gestiegen. Obwohl die meisten Klagen als unbegründet abgelehnt werden, verbleiben immer mehr Ausreisepflichtige im Land.

Wie der Bundesinnenminister jüngst feststellte, wäre es „fatal, wenn eine rechtsstaatlich saubere Unterscheidung zwischen Menschen, die bei uns Schutz benötigen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, keine Konsequenzen hätte“, so der Minister. Wie der Bundesinnenminister in der Debatte des neuen „Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ betonte, beruht unser Rechtsstaat darauf, dass „rechtsstaatliche Verfahren durchgeführt werden, dass diese gerichtlich überprüft werden können und dass getroffene Entscheidungen auch durchgesetzt werden“. Wie der Bundesinnenminister ausführte, ist es nicht hinnehmbar, dass „Rückführungen scheitern, weil der Ausländer am Tag der Rückführung untergetaucht ist und auf der Grundlage des geltenden Rechts keine Abschiebungshaft beantragt werden konnte“. Dies gilt

b. w.

insbesondere im Blick auf den Schutz der Bevölkerung vor Straftätern. Deshalb sei künftig Haft zur Sicherung der Abschiebung anzuordnen, wenn der vollziehbar Ausreisepflichtige rechtskräftig wegen vorsätzlicher Straften verurteilt worden ist oder eine erhebliche Gefahr von ihm ausgeht. Zu diesem Zweck erweitert das Gesetz die Möglichkeiten Ausreisegewahrsam nach § 62 b Aufenthaltsgesetz anzuwenden. Die Bundesregierung appelliert an die Länder diese Möglichkeiten zu nutzen und „alles für die konsequente Durchsetzung von Ausreisepflichten zu tun“, um „den Rechtsstaat auch wirklich durchzusetzen“. Ein zentrales Ziel des Gesetzes ist es, die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen.

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Ziels in Rheinland-Pfalz ist das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz. Als oberste Landesbehörde ist es für den Erlass von Abschiebungsanordnungen nach § 58 a AufenthG zuständig (Drucksache 17/3019). Es hat folglich die Pflicht, die Defizite in der Durchsetzung der Ausreisepflicht in Rheinland-Pfalz zu beheben. Diese Defizite zeigen sich u. a. darin, dass sich im Jahr 2016 mehr als 300 abgelehnte Asylbewerber durch „Untertauchen“ einer drohenden Abschiebung entziehen konnten und nur in 58 Fällen konnte die Abschiebung später nachgeholt werden (Drucksache 17/3606). Ein Grund für die Vollzugsprobleme ist der zeitliche Vorlauf von Abschiebungen. Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm bedauert in diesem Zusammenhang, dass es in Rheinland-Pfalz – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – kein zentrales Rückführungszentrum gibt. Da man sich zugleich an die vorgegebenen Zeiten der Sammelflüge halten müsse, seien Nachteilsätze für Abschiebungen erforderlich. Dies widerspricht der Darstellung der Landesregierung, mit der sie die von der AfD-Fraktion im Mai 2017 beantragte Einrichtung eines solchen Zentrums ablehnte.

Angesichts des Fehlens eines zentralen Ausreisezentrums stellt sich umso dringlicher die Frage nach der Kapazität an Abschiebungshaftplätzen. Aufgrund der veränderten Gesetzeslage, die u. a. die Anwendung des Ausreisegewahrsams erleichtert, rechnen das Bundesinnenministerium wie die Polizeigewerkschaft mit einem steigenden Bedarf an Abschiebehäftplätzen. Das Bundesinnenministerium geht von einer erforderlichen Platzzahl in vierstelliger Höhe aus. Angesichts der gegenwärtigen Kapazität von nur ca. 400 Plätzen verteilt auf sechs Einrichtungen bundesweit, besteht erheblicher Bedarf am Ausbau der Platzkapazitäten allgemein und speziell auch in Ingelheim. Nach Auskunft der Landesregierung ist die Mehrzahl der 40 Plätze aktuell mit Ausreisepflichtigen aus anderen Bundesländern belegt. Die Nachfrage nach diesen Plätzen hat in den letzten Monaten stark zugenommen, wie das Integrationsministerium am 15. August im Ausschuss für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz dargestellt hatte. Die gestiegene Nachfrage führte u. a. dazu, dass ein Hilfsersuchen der Stadt Leverkusen zur Unterbringung eines mehrfach verurteilten Sexualstraftäters abgelehnt wurde, weil kein Platz vorhanden war (Drucksachen 17/3073/3642). Wie die Landesregierung im Ausschuss erläuterte, besteht gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen eine vertragliche Verpflichtung zur Vorhaltung von fünf Plätzen für Frauen, gegenüber dem Saarland eine Verpflichtung zur Vorhaltung von insgesamt 15 Plätzen. Angesichts der bundesweit gestiegenen Zahl ausreisepflichtiger Straftäter und Gefährder erscheint es nicht verantwortbar, sich bei der Belegung der GfA Ingelheim auf die minimale Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu beschränken. Selbstverständlich ist von anderen Bundesländern zu fordern, dass sie für ihren Bedarf hinreichend Plätze schaffen. Gleichwohl sollte die GfA Ingelheim in der Lage sein, Amtshilfe zu leisten, zumal sie ursprünglich auf eine Zahl von mehr als 150 Plätzen ausgelegt war. Die gegenwärtigen unzureichenden Kapazitäten der GfA Ingelheim sind unverzüglich auszubauen. Vor dem Hintergrund des vom Bundesinnenministerium genannten vierstelligen Bedarfs an Gewahrsamsplätzen für Ausreisepflichtige, erscheint eine Erweiterung der Kapazitäten in Rheinland-Pfalz auf eine dreistellige Größenordnung erforderlich.

Für die Fraktion:  
Dr. Jan Bollinger